

**Beschluss RSO 1023 des Präsidiums der  
Frankfurt University of Applied Sciences  
am 13.01.2020**

## **RSO 1023**

Verteiler: Fb 1-4, FKF, Senat,  
Vorstand AStA, Präsidium  
StuPa

### **Satzung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt gemäß § 80 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die Satzung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß Anlage.



# Satzung

## der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences

Beschlossen vom 45. Studierendenparlament  
am 23. Oktober 2019

## Präambel

Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences gibt sich im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes Studieren zu schaffen, im Bestreben die studentische Autonomie und die Mitbestimmung an der Hochschule zu fördern, die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen und studentische Interessen in Hochschule und Gesellschaft wirksam zu vertreten, nachfolgende Satzung.

Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences steht ein für Vielfalt und Akzeptanz, für Miteinander, Toleranz und Nachhaltigkeit.

Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences wirkt hin auf eine internationale, demokratische, barrierefreie Hochschule, für die gemeinsames Wirken unabhängig von Herkunft, sozialer Klasse, Religion, Weltanschauung, Körperlichkeit, jeglicher Konstitution, Gender und sexueller Orientierung eine unveräußerliche Grundbedingung ist.

Diese Satzung ergeht aufgrund des §76 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S.666) in der Fassung der Änderung vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482).

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Die Studierendenschaft .....	1
§1 Zusammensetzung und Rechtsstellung .....	1
§2 Rechte und Pflichten der Studierenden .....	1
§3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	1
§4 Organe der Studierendenschaft .....	2
§5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft .....	2
Abschnitt II - Das Studierendenparlament .....	3
§6 Zusammensetzung und Amtszeit.....	3
§7 Wahl des Studierendenparlaments.....	3
§8 Aufgaben .....	4
§9 Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums .....	4
§10 Amtszeit des Präsidiums.....	5
§11 Aufgaben des Präsidiums .....	5
§12 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	6
§13 Beschlussfassung.....	6
§14 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken.....	7
§15 Auflösung .....	7
§16 Ausschüsse .....	7
§17 Akteneinsicht.....	8
Abschnitt III - Der Allgemeine Studierendenausschuss.....	8
§18 Zusammensetzung und Wahl.....	8
§19 Aufgaben .....	9
§20 Amtszeit.....	9
Abschnitt IV - Der Ältestenrat .....	10
§21 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit .....	10
§22 Aufgaben .....	11
§23 Entscheidung und Anfechtung .....	11
Abschnitt V - Der Rechnungsprüfungsausschuss .....	12
§24 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit .....	12
§25 Aufgaben .....	12
Abschnitt VI - Der Wahlausschuss.....	13
§26 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit .....	13
§27 Aufgaben .....	13

Abschnitt VII - Der Härtefallausschuss.....	14
§28 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit .....	14
§29 Aufgaben .....	14
Abschnitt VIII - Die Fachschaft und der Fachschaftsrat.....	15
§30 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit .....	15
§31 Aufgaben .....	15
§32 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	16
§33 Beschlussfassung.....	16
Abschnitt IX - Der Zentralrat der Fachschaften.....	16
§34 Zusammensetzung und Wahl.....	16
§35 Aufgaben .....	17
Abschnitt X - Die Vollversammlung .....	17
§36 Aufgaben der Vollversammlung.....	17
§37 Einberufung.....	17
Abschnitt XI - Die Urabstimmung .....	18
§38 Ziel der Urabstimmung .....	18
Abschnitt XII - Das Finanzwesen .....	19
§39 Beiträge .....	19
§40 Haushaltsplan .....	20
§41 Finanzordnung.....	20
Abschnitt XIII - Schlussbestimmungen .....	21
§42 Datenschutz .....	21
§43 Satzungsänderung.....	21
§44 Aufhebung früherer Satzungen und Wahlordnungen .....	21
§45 Inkrafttreten.....	21

# Abschnitt I

## Die Studierendenschaft

### §1

#### Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studierende\*r im Sinne dieser Satzung ist jede\*r an der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikulierte\*r Studierende\*r.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

### §2

#### Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Jede\*r Studierende hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jede\*r Studierende hat das aktive sowie passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes vorgibt.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung hat jede\*r Studierende das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge.

### §3

#### Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Bildungsförderung mit.

- (2) Die Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder und Wahrnehmung ihrer Belange in der Hochschule und der Gesellschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
  2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange,
  3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind
  4. Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und des Eintretens der Studierenden für Grund- und Menschenrechte,
  5. Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen,
  6. Unterstützung kultureller, musischer und sportlicher Interessen der Studierenden.
- Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt unberührt.

## §4

### Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
3. der Ältestenrat,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss,
5. der Wahlausschuss,
6. der Härtefallausschuss,
7. weitere Ausschüsse nach §16,
8. die Fachschaftsräte,
9. der Zentralrat der Fachschaften.

## §5

### Amtsträger\*innen der Studierendenschaft

- (1) Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sind die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sowie die Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.  
Verstoßen sie gegen die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich vor dem Ältestenrat zu verantworten und zwar auf Antrag von:
1. wenigstens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments,
  2. wenigstens einem Vorstandsmitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. mindestens 20 ordentlich immatrikulierten Studierenden.

- (3) Den Amtsträger\*innen der Studierendenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, welche im Rahmen der Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit.

## Abschnitt II

### Das Studierendenparlament

#### §6

#### Zusammensetzung und Legislaturperiode

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen, die für die Dauer eines Jahres von der Studierendenschaft gewählt werden.
- (2) Die Legislaturperiode beginnt mit Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Sie verlängert sich nach Ablauf eines Jahres stillschweigend bis zur Neuwahl des folgenden Studierendenparlaments.

#### §7

#### Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Das Studierendenparlament soll zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der Studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte gewählt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament zu wählenden Wahlausschuss.
- (4) Zur Klarstellung des Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studierenden in ein Wähler\*innenverzeichnis eingetragen, das wenigstens drei Vorlesungstage offenzulegen ist. Bis zur Schließung des Wähler\*innenverzeichnisses, spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, hat jede\*r Studierende die Möglichkeit gegen Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen. Die Eintragungen in das Wähler\*innenverzeichnis werden aufgrund der in der Hochschule vorhandenen Immatrikulationsunterlagen vorgenommen.



- (5) Das Studierendenparlament soll eine Wahlordnung erlassen, die nähere Bestimmungen zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament trifft. Sofern keine Wahlordnung der Studierendenschaft vorhanden ist, gilt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen der Frankfurt UAS in der jeweils gültigen Fassung.

## §8

### Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, insbesondere über:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen,
  2. den Haushaltsplan,
  3. die Anträge der Studierendenschaft zum Budgetplan der Hochschule,
  4. die Festsetzung der Beiträge.
- Die Beschlüsse nach Abs. 1 sind auf einer Internetseite der Hochschule zu veröffentlichen.
- (2) Das Studierendenparlament ist darüber hinaus zuständig für:
1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
  2. Wahl und Abwahl der Vorstände des Allgemeinen Studierendenausschusses und deren Entlastung,
  3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ältestenrats,
  4. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
  5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte,
  6. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Härtefallausschusses,
  7. Einsetzung weiterer Ausschüsse nach §4 Punkt 7 dieser Satzung sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder,
  8. Wahl und Abwahl der Delegierten,
  9. Wahrnehmung studentischer Belange in Hochschule und Gesellschaft.

## §9

### Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreise der 25 gewählten Parlamentarier\*innen ein Präsidium, das aus einer\*einem Präsident\*in, einer\*einem Vizepräsident\*in und einer\*einem Schriftführer\*in besteht.
- (2) Der\*Die Präsident\*in, der\*die Vizepräsident\*in sowie der\*die Schriftführer\*in werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (3) Werden zwei der Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt, so wird die Sitzung abgebrochen und die Wahl muss auf einer neuen Studierendenparlamentssitzung stattfinden, welche innerhalb der nächsten vierzehn Tage stattzufinden hat.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln und konstruktiv jeweils mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.

## §10

### Amtszeit des Präsidiums

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, so verlängert sich die Amtszeit bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder darf drei Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet vorzeitig:
  1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Verzicht, der dem Studierendenparlament schriftlich mitzuteilen ist oder
  3. durch Abwahl entsprechend §9 Abs. 4.Eine Neuwahl aufgrund der Punkte 1 bzw. 2 hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.
- (4) Treten alle Mitglieder des Präsidiums zurück, so bleiben sie geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ausnahmsweise kein Mitglied des Präsidiums zu einer solchen Geschäftsführung zur Verfügung stehen, werden die Geschäfte bis zur Neuwahl von der\*dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses geführt. Die Neuwahl ist innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt der Mitglieder des Präsidiums durchzuführen. Falls der\*die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses verhindert ist, kann die neue Sitzung auch nach Ablauf von 14 Tagen stattfinden.

## §11

### Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich und repräsentiert dieses nach außen.
- (2) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments.
- (3) Die\*Der bestehende Amtsträger\*in eröffnet die konstituierende Sitzung des neuen Studierendenparlaments.

## §12

### Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit regelmäßig, aber mindestens einmal im Semester, zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt:
  1. auf Beschluss des Präsidiums,
  2. auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments,
  3. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses oder
  4. auf Antrag durch Fachschaftsratsbeschluss.
- (3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind den Mitgliedern schriftlich, an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft sowie online spätestens sieben Kalendertage vorher bekanntzugeben.
- (4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

Wird während einer Sitzung des Studierendenparlaments der Antrag zur Prüfung der Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments von einem Studierendenparlamentsmitglied gestellt, muss das Präsidium die Beschlussfähigkeit unverzüglich feststellen. Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, muss das Präsidium die Sitzung sofort beenden und eine neue Sitzung innerhalb von 14 Tagen stattfinden lassen. Falls das Präsidium verhindert ist, kann die neue Sitzung auch nach Ablauf von 14 Tagen stattfinden.

## §13

### Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Beschlussfassung.
- (2) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen, welches nach Verabschiedung innerhalb von sieben Kalendertagen an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft und online zu veröffentlichen ist. Ein Exemplar des Protokolls ist der Hochschulleitung zu übermitteln. Das Protokoll muss mindestens eine Liste der anwesenden Parlamentarier\*innen mit Vor- und Zunamen, gefasste Beschlüsse, Wahlvorstellungen, Ergebnisse von Wahlen, Berichte, andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstände enthalten.
- (3) Das Studierendenparlament muss sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.

## §14

### Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Das Mandat eines Mitglieds des Studierendenparlaments endet vorzeitig
  1. durch Exmatrikulation oder
  2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt die\*der Kandidat\*in derselben Wahlliste auf dem folgenden Listenplatz nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

## §15

### Auflösung

- (1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte weiter, bis ein neues Studierendenparlament und durch dieses ein neues Präsidium gewählt ist. Die Neuwahl erfolgt unverzüglich.
- (3) Das Studierendenparlament hat sich ohne Beschluss selbst aufgelöst, wenn selbst mit Nachrücker\*innen der verschiedenen Listen keine beschlussfähige Mehrheit von dreizehn Mitgliedern erreicht wird. In diesem Fall gilt vorstehender Abs. 2.

## §16

### Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament mit Mehrheitsbeschluss seiner satzungsgemäßen Parlamentarier\*innen Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (2) Die Mandatsträgerschaft in einem Ausschuss darf 3 Legislaturen nicht überschreiten.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse müssen immatrikulierte Studierende sein.
- (4) Die Ausschüsse erstatten dem Studierendenparlament schriftlich Bericht. Abweichende Berichte können vorgelegt werden, wenn der beschlossene Bericht des Ausschusses nicht einstimmig verabschiedet wurde.
- (5) Ausschüsse können sich in Übereinstimmung mit dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, welche durch das Parlament zu verabschieden ist.

## §17

### Akteneinsicht

- (1) Ein vom Studierendenparlament bestimmter Ausschuss, welcher auf Antrag von 25% der satzungsgemäßen Parlamentarier\*innen eingerichtet wird, darf zu Kontrollzwecken die Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen, die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind.  
In den Ausschuss soll jede Liste, welche im Studierendenparlament vertreten ist, ein Mitglied entsenden.
- (2) Der Ausschuss darf dem gesamten Studierendenparlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt. Hierbei muss eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen und der Bedeutung des Kontrollergebnisses für das Informationsrecht des gesamten Studierendenparlaments getroffen werden. Alle gültigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Der Ausschuss und das Studierendenparlament haben über im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bekanntwerdende personenbezogene Daten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Das Studierendenparlament tagt bei diesem Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## Abschnitt III

### Der Allgemeine Studierendenausschuss

## §18

### Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus einer\* einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine\*r für das Finanzwesen zuständig ist. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses muss durch immatrikulierte Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences besetzt werden.
- (2) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses wird einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (3) Die Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln und konstruktiv jeweils mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Die Ankündigung der Neuwahl ist mit der Einladung zu veröffentlichen.

## §19

### Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments sowie die der Urabstimmung gemäß §36 aus und ist dem Studierendenparlament dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments, der Urabstimmung und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Erklärungen, insbesondere Rechtsgeschäftliche, müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses abgegeben werden und bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referate einrichten. Für diese sind Referent\*innen zu berufen, die immatrikulierte Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences sind. Die Referent\*innen sind dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses gegenüber Rechenschaft schuldig. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent\*innen werden vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses festgelegt.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist gegenüber dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses muss die Namen seiner Mitglieder und die Höhe der ihnen jeweils gewährten Aufwandsentschädigungen enthalten. Er ist auf einer Internetseite der Hochschule zu veröffentlichen.

## §20

### Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, so verlängert sich die Amtszeit bis eine Neuwahl erfolgt ist.

- (2) Die Amtsträger\*innenschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss darf 3 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig:
1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist oder
  3. durch Abwahl entsprechend §18 Abs. 3.
- Eine Neuwahl aufgrund der Punkte 1 bzw. 2 hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.
- (4) Scheidet ein Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet innerhalb von 14 Tagen eine Nachwahl für den Rest der Legislatur statt. Falls das Präsidium verhindert ist, kann die neue Sitzung auch nach Ablauf von 14 Tagen stattfinden.
- (5) Treten alle Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück, so bleiben sie geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ausnahmsweise kein Mitglied des zurückgetretenen Allgemeinen Studierendenausschusses zu einer solchen Geschäftsführung zur Verfügung stehen, werden die Geschäfte bis zur Neuwahl von dem Präsidium des Studierendenparlaments geführt. Die Neuwahl ist innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses durchzuführen. Falls das Präsidium verhindert ist, kann die neue Sitzung auch nach Ablauf von 14 Tagen stattfinden.

## Abschnitt IV

### Der Ältestenrat

#### §21

#### Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrats werden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrats beträgt in der Regel ein Jahr. Wird in der konstituierenden Sitzung eines neuen Studierendenparlaments kein neuer Ältestenrat gewählt, bleibt der bisherige bis zur Wahl eines neuen Ältestenrats im Amt.

- (3) Die Amtsträger\*innenschaft im Ältestenrat darf drei Jahre nicht überschreiten.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrats endet vorzeitig:
1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist oder
  3. durch Abwahl entsprechend §18 Abs. 3.
- Eine Neuwahl aufgrund der Punkte 1 bzw. 2 hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.
- (5) Der Ältestenrat kann nur bei einem Verstoß gegen die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung oder bei Nichthandeln innerhalb von drei Wochen nach Anruf durch das Studierendenparlament abgewählt werden.

## §22

### Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte sowie über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte. Die Entscheidung des Ältestenrats wird spätestens am folgenden Vorlesungstag an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft bekanntgegeben und im Übrigen dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Ältestenrat hat das Recht alle notwendigen Akten der Studierendenschaft einzusehen und zu prüfen, wenn es Anhaltspunkte für einen Verstoß seitens der übrigen Organe der Studierendenschaft und deren Amtsträger\*innen gegen geltendes Recht gibt.
- (4) Der Ältestenrat darf dem Studierendenparlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt. Der Ältestenrat und das Studierendenparlament haben über ihnen dabei bekanntwerdende personenbezogene Daten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Alle gültigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

## §23

### Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.



- (2) Gegen Entscheidungen des Ältestenrats kann die Rechtsaufsicht angerufen werden. Die Rechtsaufsicht übt nach §80 HHG die\*der Präsident\*in der Frankfurt University of Applied Sciences aus.

## Abschnitt V

### Der Rechnungsprüfungsausschuss

#### §24

#### Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Wird in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments kein neuer Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, bleibt der bisherige bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfungsausschusses im Amt.
- (3) Die Amtsträger\*innenschaft im Rechnungsprüfungsausschuss soll drei Jahre nicht überschreiten.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig:
1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist oder
  3. durch Abwahl entsprechend §18 Abs. 3.
- Eine Neuwahl aufgrund der Punkte 1 bzw. 2 hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.

#### §25

#### Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Haushaltsabschluss der Studierendenschaft.
- (2) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser muss dem Parlament vor der Entlastung des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses des betreffenden Haushaltsjahres zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Abschnitt VI

### Der Wahlausschuss

#### §26

#### Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences, die keinem weiteren Organ der Studierendenschaft angehören dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein studentisches Organ kandidieren.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Wird in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments kein neuer Wahlausschuss gewählt, bleibt der bisherige bis zur Wahl eines neuen Wahlausschusses im Amt.
- (3) Die Amtsträger\*innenschaft im Wahlausschuss soll drei Jahre nicht überschreiten.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Wahlausschusses endet vorzeitig:
  1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist oder
  3. durch Abwahl entsprechend §18 Abs. 3.Eine Neuwahl aufgrund der Punkte 1 bzw. 2 hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.

#### §27

#### Aufgaben

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Abschnitt VII

### Der Härtefallausschuss

#### §28

#### Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Härtefallausschuss besteht aus drei Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences.
- (2) Die Mitglieder des Härtefallausschusses werden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Härtefallausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Wird in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments kein neuer Härtefallausschuss gewählt, bleibt der bisherige bis zur Wahl eines neuen Härtefallausschusses im Amt.
- (3) Die Amtsträger\*innenschaft im Härtefallausschuss soll drei Jahre nicht überschreiten.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Härtefallausschusses endet vorzeitig:
  1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist oder
  3. durch Abwahl entsprechend §18 Abs. 3.Eine Neuwahl aufgrund der Punkte 1 bzw. 2 hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.

#### §29

#### Aufgaben

- (1) Der Härtefallausschuss entscheidet über Härtefallanträge der Semesterticketrückerstattung, die nicht im gemeinsamen Vertrag mit dem RMV in der aktuellsten Fassung geregelt sind.
- (2) Näheres regeln die Härtefallrichtlinien.
- (3) Der Härtefallausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Abschnitt VIII

### Die Fachschaft und der Fachschaftsrat

#### §30

#### Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht aus elf Fachschaftsrät\*innen, die durch die Studierenden eines Fachbereichs für die Dauer einer Legislatur gewählt werden. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- (4) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt § 7 entsprechend.
- (5) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Fachschaftsrates endet vorzeitig:
  1. durch Exmatrikulation oder
  2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
- (6) Für das ausscheidende Mitglied rückt die\*der Kandidat\*in derselben Wahlliste auf dem folgenden Listenplatz nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (7) Der Fachschaftsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

#### §31

#### Aufgaben

- (1) Die Fachschaft vertritt die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden.
- (2) Die Fachschaft soll zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.
- (3) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, der Fachschaft im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.
- (4) Der Fachschaftsrat kann sich in Übereinstimmung mit dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, die dem Studierendenparlament zur Kenntnis vorgelegt wird.

## §32

### Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.  
Wird während einer Sitzung des Fachschaftsrates der Antrag zur Prüfung der Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates von einem Fachschaftsmitglied gestellt, muss die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit unverzüglich feststellen.  
Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, muss die Sitzungsleitung die Sitzung sofort beenden.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig hochschulöffentlich aber mindestens einmal im Semester.
- (3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Fachschaftsrates sind sieben Kalendertage vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Der Fachschaftsrat soll mindestens einmal im Semester eine Fachschaftsversammlung einberufen. Auf der Fachschaftsversammlung berichtet der Fachschaftsrat über seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.

## §33

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (2) Über die Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Öffentlichkeit nach Beschluss innerhalb von sieben Kalendertagen zugänglich gemacht werden muss. Das Protokoll muss mindestens eine Liste der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder mit Vor- und Zunamen, gefasste Beschlüsse, Wahlvorstellungen, Ergebnisse von Wahlen, Berichte, andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstände enthalten.

## Abschnitt IX

### Der Zentralrat der Fachschaften

## §34

### Zusammensetzung und Wahl

Der Zentralrat der Fachschaften besteht aus zwei festen Abgesandten je Fachschaft bzw. deren Stellvertreter\*innen.

## §35

### Aufgaben

- (1) Der Zentralrat der Fachschaften dient dem Informationsaustausch unter den Fachschaften und zur Koordination von fachschaftsübergreifenden Aktivitäten.
- (2) Er gibt Empfehlungen zu Maßnahmen und Aktivitäten, die die Fachschaftsräte ergreifen sollen.
- (3) Die Empfehlungen sind den Fachschaftsräten spätestens auf der nächsten Fachschaftssitzung zuzuführen.
- (4) Empfehlungen des Zentralrats der Fachschaften erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein\*e Abgesandte\*r aus jeder Fachschaft anwesend ist.
- (5) Der Zentralrat der Fachschaften muss mindestens einmal im Semester eine Sitzung einberufen.
- (6) Für die Einberufung der Versammlungen gelten §32 Abs. 3 und §33 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Der Zentralrat der Fachschaften kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Abschnitt X

### Die Vollversammlung

## §36

### Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung der Studierendenschaft gibt Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die die studentischen Organe ergreifen sollen, um diese Satzung zu wahren und zu verwirklichen. Die Empfehlungen sind dem zuständigen Organ zuzuleiten. Dieses hat darüber zu beraten, eine Umsetzung zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.

## §37

### Einberufung

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft wird einberufen auf Verlangen:
  1. von mindestens 1% der Studierenden,
  2. des Studierendenparlaments oder
  3. des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- (2) Die Beantragung bei der Hochschulleitung muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Vollversammlung hat spätestens 30 Kalendertage nach Antragseingang stattzufinden. Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung sind den Studierenden an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft sowie online spätestens sieben Kalendertage vorher bekanntzugeben.
- (3) Die Vollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen und von einem seiner Vorstandsmitglieder eröffnet und geleitet.

## Abschnitt XI

### Die Urabstimmung

#### §38

#### Ziel der Urabstimmung

- (1) In der Urabstimmung üben die Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences die oberste beschließende Funktion direkt aus. Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss sind an die Beschlüsse der Urabstimmung gebunden.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Haushaltspläne, Finanzordnung, Beitragshöhe, Wahlen von Amtsträger\*innen der Studierendenschaft, die Satzung und Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrats sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.
- (3) Eine Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlaments kann nur innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beschlussfassung beantragt werden. Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlaments gestellt und hebt dieses seinen Beschluss unverzüglich auf, so findet keine Urabstimmung statt.
- (4) Eine Urabstimmung kann beantragt werden durch:
  1. 5% der Studierenden,
  2. den Allgemeinen Studierendenausschuss oder
  3. das Studierendenparlament.
- (5) Eine Urabstimmung muss spätestens 14 Kalendertage nach Antragstellung vom Allgemeinen Studierendenausschuss durchgeführt werden. Die Urabstimmung findet an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen statt.
- (6) Eine Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens 25% der Studierenden teilgenommen hat. Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht.

- (7) Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. Die Ergebnisse sind öffentlich durch Aushang bekanntzugeben.
- (8) Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.
- (9) Die Durchführung der Urabstimmung wird durch die Wahlordnung geregelt.

## Abschnitt XII

### Das Finanzwesen

#### §39

#### Beiträge

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass
  1. die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden,
  2. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (3) Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences macht von der in §76 Abs. 4 Satz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes gewährten Möglichkeit Gebrauch und erhebt ihre Beiträge nach §39 Abs. 1 unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung bei der vorangegangenen Wahl zum Studierendenparlament.
- (4) Beiträge zur Studierendenschaft sollen vorrangig dem Wohl der Studierenden und ihren Belangen dienen.
- (5) Beiträge zur Studierendenschaft und die Kosten für ein Semesterticket werden im Fall einer für das Studium erforderlichen Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen in einem Semester nur einmal erhoben. Von der vollständigen Erhebung des Beitrags zur Studierendenschaft und der Kosten für das Semesterticket kann abgesehen werden, wenn eine Einschreibung an einer hessischen und einer Hochschule außerhalb Hessens notwendig ist.



## §40

### Haushaltsplan

- (1) Einen Monat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Studierendenparlament zu beschließen ist und der der Zustimmung der Hochschulleitung bedarf. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (2) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze des Haushaltsrechts des Landes Hessen, sofern die Finanzordnung nichts anderes regelt.
- (3) Auf Grundlage des vorangegangenen Haushaltsplans stellt das für die Finanzen verantwortliche Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsplanung und die Vermögensrechnung auf.
- (4) Der Haushaltsabschluss der Studierendenschaft ist vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Hochschulleitung zuzuleiten. Die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf der Zustimmung ebendieser.
- (6) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.  
Der neue Haushaltsplan darf bis zu seiner Verabschiedung höchstens bis zur Hälfte des vorangegangenen Haushaltsplanes belastet werden.

## §41

### Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt im Einzelnen die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences.

## Abschnitt XIII

### Schlussbestimmungen

#### §42

#### Datenschutz

Alle Organe der Studierendenschaft und ihre Mitglieder haben die Regeln des Datenschutzrechts, insbesondere des hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung zu beachten.

#### §43

#### Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Parlamentarier\*innen beschlossen.

#### §44

#### Aufhebung früherer Satzungen und Wahlordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen der Studierendenschaft sowie alle früheren Wahlordnungen aufgehoben.

#### §45

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Hochschulleitung und nach Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 23.10.2019 im 45. Studierendenparlament der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossen.

---

Kilian Wignanek

Präsident des 45. Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences

Vorstehende Satzung wurde am 13.01.2020 von der Hochschulleitung der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt und in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht.

---

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences